



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Zukünftige Entwicklung des Startchancenprogramms

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Vorgaben für die Mittelverwendung aus dem Startchancenprogramm ergeben sich aus der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c Grundgesetz zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen), die am 5. Juni in Kraft getreten ist. Hierzu ist die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 ergänzend zu berücksichtigen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Bund und die Länder wurde die für die Umsetzung der Säulen II und III erforderliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes angestoßen.

Am 01.06.2024 wurden die 135 Schulen des Landes Schleswig-Holstein benannt, die im Rahmen des Programms „PerspektivSchule Kurs 2034 - Das Startchancen-Programm in SH“ bis zum 31.07.2034 unterstützt werden. Das Programm beinhaltet entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I:
Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und lernförderliche Lernumgebung
- Säule II:
Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Säule III:
Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Die Mittel in allen drei Säulen wurden für die jeweiligen Schulträger (Säule I) und Schulen (Säule II) auf der Basis der gemäß der jährlichen Schulstatistik insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern der PerspektivSchulen berechnet und zur Planungssicherheit für Schulen und Schulträger als Budget für die Laufzeit des Programms festgelegt.

Das Budget der Säule I wird den Schulträgern zur Verfügung gestellt. In dem Entwurf der Förderrichtlinie ist vorgesehen, dass die Schulträger innerhalb ihrer Budgets unter Einbeziehung der betreffenden PerspektivSchulen über die bedarfsgerechte Verwendung der Mittel entscheiden. Schulträger mehrerer PerspektivSchulen entscheiden dabei auch darüber, für welche Schulen die Mittel in welchem Umfang verwendet werden. Für jede PerspektivSchule muss nach den Vorgaben des Bundes jedoch einmal im Laufe des Programms eine Maßnahme in unbestimmter Höhe beantragt und durchgeführt worden sein. Die Förderrichtlinie soll in diesem Jahr in Kraft treten. Die Budgets der Säulen II und III werden den Schulen zur Verfügung gestellt. Schulen und Schulträger wurden über die Umsetzung der Säulen II und III bereits informiert.

1. Was passiert, wenn Startchancenschulen sich aufteilen, indem beispielsweise Außenstandorte selbständig werden oder Grund- und Gemeinschaftsschulen zu einer Grund- und einer Gemeinschaftsschule werden?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Sofern es zu organisatorischen Änderungen bei den Schulen kommen sollte, wird das MBWFK die Auswirkungen auf die jeweiligen Budgets anhand der Schülerzahlen als Bemessungsgrundlage berechnen und die Schulen entsprechend informieren. Sollte es zu einem Schulträgerwechsel

kommen, wird das MBWFK mit dem abgebenden und dem aufnehmenden Schulträger Kontakt aufnehmen und auf der Basis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie des bisher in Anspruch genommenen Budgets bei beiden Schulträgern die Budgets anpassen.

2. Was passiert bei Schulneugründungen?

Antwort:

Im Falle einer Schulneugründung wird geprüft, ob die neugegründete Schule unter Zuhilfenahme der Kriterien des für die Umsetzung dieses Programm für Schleswig-Holstein entwickelten Sozialindex (siehe Drs. 20/2201) von dem Programm „PerspektivSchule Kurs 2034 - Das Startchancen-Programm in SH“ unterstützt worden wäre, wenn sie schon zu Beginn des Programmzeitraums bestanden hätte. Wäre die Schule danach einzubeziehen gewesen, bedarf es einer Entscheidung des Lenkungsbeirates über die Anpassung der Liste der Startchancen-Schulen (siehe Kapitel F. I. 5. c) der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034). Darüber hinaus hat die Landesregierung zur Umsetzung der Säule I eine Nachsteuerungsreserve zurückgehalten. Für die Säulen II und III wäre erforderlichenfalls auf Mittel aus der Kofinanzierung zurückzugreifen.

3. Welche solcher Entwicklungen sind der Landesregierung bekannt; zu wann wird mit Entscheidungen gerechnet?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass zwei Planungsvorhaben bestehen. Wenn alle Errichtungsvoraussetzungen nach § 58 Schulgesetz gegeben sind, wird das Verfahren gem. Antwort zu Frage 2) durchgeführt.

4. In welchem Maße können Schulträger über die Baumittel aus Säule I verfügen und sie beispielsweise anderen Schulen als der eigentlichen Startchancen-schule zukommen lassen?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Die Mittel der Säule I sind ausschließlich für die teilnehmenden PerspektivSchulen zu verwenden.